

Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Untrasried

Vom 29.09.2022

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Untrasried folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Untrasried vom 14.04.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 1,78 € zzgl. gesetzl. MwSt.

b) pro m² Geschoßfläche 4,49 € zzgl. gesetzl. MwSt.“

2. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m³/h 6,00 €/Jahr zzgl. gesetzl. MwSt.

bis 6 m³/h 9,00 €/Jahr zzgl. gesetzl. MwSt.“

3. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 0,93 € zzgl. gesetzl. MwSt. pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

4. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,93 € zzgl. gesetzl. MwSt. pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Untrasried, den 30.09.2022


Alfred Wölfle
Erster Bürgermeister